

Klausur Nr. 2

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten 3290 Js 244333/25 der StA Frankfurt

Polizeipräsidium Frankfurt
Adickesallee 70
(...) Frankfurt

10. August 2025

Es erscheint Herr Martin Marlon, Berliner Straße 32, (...) Frankfurt und erklärt Folgendes:

„Ich möchte gerne einen Vorfall zur Anzeige bringen. Normalerweise wird dies immer auf schriftlichem Wege über die Zentrale gemacht, aber da ich ohnehin gerade in der Nähe war, machen wir das mal auf kurzem Wege. Selbstverständlich habe ich bezüglich der Antragsbefugnis zuvor Rücksprache mit der Zentrale gehalten.

Ich bin Kontrolleur bei dem Rhein-Main-Verkehrsverbund, also dem RMV, und musste am 9. August 2025 einen ganz besonders dreisten Schwarzfahrer zur Rede stellen. Gegen 14:00 Uhr drehte ich gerade meine Kontrollrunde in der Bahnlinie U 4, Hauptbahnhof Richtung Frankfurt Enkheim, als ich auf Herrn Marcel Mälz stieß. Auf meine Bitte hin das Ticket vorzuzeigen, kramte dieser zunächst mehrere Minuten in seinem Rucksack herum, bevor er sagte, dass er seine Karte zu Hause vergessen habe, aber durchaus im Besitz einer Monatskarte sei. Natürlich handele es sich dabei um keine personalisierte Zeitkarte, sondern um ein frei übertragbares Ticket. Er sei an der Station Dom/Römer eingestiegen und auf dem Weg zur Station Bornheim Mitte. Sie können sich vorstellen, dass ich derartige Behauptungen zuhauf höre und nicht anders als eine reine Schutzbehauptung verstehen kann.

Aber selbst wenn dies stimmen würde und Herr Mälz im Besitz einer gültigen Monatskarte gewesen sein sollte, so ändert dies natürlich nichts an der Vertragswidrigkeit und damit Strafbarkeit seines Verhaltens. Nach den Vertragsbedingungen des RMV ist der Erwerber einer Zeitkarte nämlich verpflichtet, diese immer mit sich zu führen oder anderenfalls für solche Fahrten einen neuen Fahrschein zu erwerben, bei denen er seine Zeitkarte nicht bei sich führt. Andernfalls darf ein Fahrgast die öffentlichen Verkehrsmittel nicht einmal betreten. Bei „Schwarzfahrern“ erheben wir das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 EURO und erstatten Anzeige. Ich erhebe somit Anzeige wegen Betrugs und Beförderungerschleichung.“

Linus Lücke
Polizeikommissar

Martin Marlon

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 2

Polizeipräsidium Frankfurt
Adickesallee 70
(...) Frankfurt

13. August 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Marcel Mälz, geb. am 14. August 1997, ledig, Verkäufer, wohnhaft Heidestr. 50, (...) Frankfurt

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a IV StPO:

Zur Sache:

„Es stimmt, dass ich am 9. August 2025 in der Bahn kontrolliert wurde und kein gültiges Ticket dabei hatte. Die Kontrolle war gegen 14:00 Uhr an der Konstablerwache.

Ich hatte an diesem Tag dummerweise meine Monatskarte (der Zeuge zeigt eine Monatskarte vor) zu Hause auf dem Küchentisch vergessen, weil ich Sie am Abend zuvor aus meinem Geldbeutel genommen hatte. Ein guter Freund ist vor Kurzem nach Frankfurt gezogen und ich wollte ihm zeigen, wie die Monatskarte aussieht, die er sich besorgen wollte. Es gibt so viele verschiedene Karten für so viele unterschiedliche Bereiche. Da verliert man gerne mal den Überblick. Ich weiß auch, dass sich das wie eine abgedroschene Ausrede anhört. Aber Sie müssen mir bitte glauben. Es kann doch nicht sein, dass ich hierfür belangt werde. Immerhin habe ich die Fahrten ja bereits am Anfang des Monats bezahlt.“

Linus Lücke
Polizeikommissar

Marcel Mälz

Polizeipräsidium Frankfurt
Adickesallee 70
(...) Frankfurt

26. August 2025

Ermittlungsbericht:

Heute Morgen gegen 08:00 Uhr fuhren mein Kollege Polizeikommissar Guido Greif und ich Streife. Unsere Schicht hatte gerade begonnen. Folglich hatten wir das Polizeirevier gerade erst verlassen. Als wir in die St.-Quirin-Straße abbogen, fiel uns eine Mercedes A-Klasse, amtliches Kennzeichen F – CC 1865 auf, die sich unmittelbar vor uns befand, beim Abbiegen aber nicht den Blinker betätigte.

Mein Kollege und ich entschlossen uns, dem besagten Fahrzeug weiter zu folgen. Als wir feststellen mussten, dass weder an der Ecke St.-Quirin-Straße/Traunsteiner Straße noch an der Ecke Traunsteiner Straße/Alzstraße der Blinker betätigt wurde, schalteten wir das Haltesignal

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 3

„Stopp Polizei“, um den Fahrer zum Anhalten aufzufordern und ihn im Anschluss einer Kontrolle zu unterziehen.

Anstatt das Fahrzeug an den rechten Fahrbahnrand zu bewegen und anzuhalten, beschleunigte der Fahrer jedoch sofort, als er auf das polizeiliche Haltesignal aufmerksam wurde, um die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen und uns im dem Großstadtverkehr abzuhängen.

Ich verständigte sofort die Einsatzzentrale, um eine Fahndung nach dem Flüchtigen auszulösen.

Er muss das Gaspedal bis zum Anschlag durchgedrückt haben, denn in der Höhe Scharfreiterstraße, in welche die Alzstraße nahtlos übergeht, zeigte unser Tacho bereits 100 km/h, obwohl die Höchstgeschwindigkeit an dieser Stelle auf 30 km/h begrenzt ist. Hierbei schnitt er an mehreren unübersichtlichen Stellen die Kurven. Glücklicherweise musste der Fahrer, aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens zu dieser Zeit, kurz nach dem Abbiegen in die Lautenschlagerstraße den Wagen stoppen. Sonst hätten wir diesen nicht weiterverfolgen können, ohne andere Personen erheblich zu gefährden.

Dies ermöglichte es meinem Kollegen Greif, den Dienstwagen unmittelbar hinter dem Mercedes zum Stehen zu bringen, sodass auch eine Weiterfahrt im Rückwärtsgang nicht mehr möglich war, aus dem Wagen zu eilen und den Fahrer von hinten zu ergreifen, als dieser gerade zu Fuß weiter fliehen wollte.

Sofort trat der Täter in Richtung der Beine meines Kollegen, um sich zu befreien. Dies misslang aber, da mein Kollege den Tritten ausweichen konnte. Als der Täter merkte, dass er meinen Kollegen nicht traf, trat er wütend ziel- und wahllos in die Gegend. Dem Kollegen war es jedoch schnell möglich, den Fahrer zu Boden zu bringen und am Oberkörper zu fixieren.

Als ich die Beine des Täters fixieren wollte, trat dieser mit Verletzungsabsicht in Richtung meines Kopfes und traf mich einmal mit voller Wucht an der Stirn, wodurch ich benommen nach hinten fiel. Der Täter trug zu diesem Zeitpunkt schwere „Boots“ mit einer dicken Sohle. Abgesehen von 7 Tagen Schmerzen und einer Prellung an der Stirn, trug ich aber keine weiteren Verletzungen davon.

Kurz darauf war es meinem Kollegen und mir jedoch möglich den Täter zu fixieren und zum Polizeirevier zu verbringen. Zuvor wurde der Mann noch von uns als Beschuldigter belehrt.

Es handelt sich um Marcel Mälz, wohnhaft Heidestr. 50 in Frankfurt.

Hiermit erstatte ich Strafantrag gegen den Beschuldigten aus allen rechtlichen Gründen.

Petra Hülke

Polizeimeisterin

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 4

Ein Bericht des Kollegen Polizeikommissar Guido Greif schildert die Vorgänge nahezu deckungsgleich.

Die Überprüfung des amtlichen Kennzeichens des Flüchtigen ergab, dass der Halter des Fahrzeuges Herr Marcel Mälz ist.

Der Polizeipräsident Frankfurt stellte als Dienstvorgesetzter der Zeugen Hülke und Greif ebenfalls Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen vorsätzlicher Körperverletzung.

Polizeipräsidium Frankfurt
Adickesallee 70
(...) Frankfurt

26. August 2025

Ermittlungsbericht:

Heute Morgen befand ich mich gerade auf dem Weg zum Polizeipräsidium, wo meine Schicht um 08:30 Uhr begann. Wie jeden Morgen, wenn ich in der Frühschicht eingeteilt bin, habe ich mir bei meinem Stammkiosk in der Scharfreiterstraße einen Kaffee „to go“ besorgt. Das war so gegen 08:15 Uhr.

Plötzlich hörte ich ein lautes Motorenaufheulen. Als ich mich umdrehte, sah ich einen Mercedes an mir vorbeirasen, der die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h deutlich überschritten hatte. Das amtliche Kennzeichen F – CC 1865 habe ich mir gemerkt, da ich meine Kollegen gerade per Mobiltelefon über diesen Verkehrssünder informieren wollte, als ich sah, dass zwei meiner Kollegen dem Täter bereits dicht auf der Spur waren. Die beiden Fahrzeuge waren zu schnell unterwegs, als dass ich diese zu Fuß hätte verfolgen können. Bereits an der Ecke Alexanderstraße habe ich sie aus den Augen verloren.

Als ich zur Sicherheit bei den Kollegen des Polizeipräsidioms anrief, um den Fall zu melden, erfuhr ich, dass schon eine Fahndung nach dem flüchtigen Fahrer ausgelöst wurde.

Rico Zehner
Polizeikommissar

Polizeipräsidium Frankfurt
Adickesallee 70
(...) Frankfurt

26. August 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Marcel Mälz, geb. am 14. August 1997, ledig, Verkäufer, wohnhaft Hei-
destraße 50, (...) Frankfurt

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 5

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

Zur Sache:

„Einen Verteidiger brauche ich nicht, da ich jetzt wirklich reinen Tisch machen will. Es bringt ohnehin nichts, die Sache zu leugnen, da mich die beiden Polizeibeamten ja selbst aus dem Auto haben laufen sehen und kurz darauf festgehalten haben.“

Das Ganze war eine Kurzschlussreaktion, von der ich im Nachhinein nicht mehr verstehen kann wie es so weit kommen konnte. Als ich heute Morgen mit meinem Wagen auf dem Weg in die Arbeit war, war ich derart in Gedanken versunken, dass ich an mehreren Kreuzungen vergessen habe, den Blinker zu betätigen. Ich habe auch erst gemerkt, dass eine Polizeitreife unmittelbar hinter mir fuhr, als ich das Haltesignal „Stopp Polizei“ im Rückspiegel habe aufleuchten sehen.

Da ich erst ein paar Tage zuvor von der Polizei vernommen wurde, wegen so einer angeblichen Schwarzfahrgeschichte, wollte ich einfach weiteren Streit vermeiden. Ich dachte, ich drücke einmal kurz aufs Gas, biege vielleicht ein- oder zweimal ab und die Streife wäre abgehängt. Als ich aber merkte, dass sich die Beamten an meine Fersen hängten, habe ich im Affekt immer mehr Gas gegeben.

Ich fuhr fast nur geradeaus. Zwar habe ich bemerkt, dass ich mich teilweise in einer 30iger Zone befand, allerdings war ich irgendwann wie im Tunnel. Dabei habe ich das Gaspedal bis zum Anschlag durchgedrückt. Der Wagen beschleunigte also so schnell es für die Maschine möglich war. Nichtsdestotrotz hatte ich das Fahrzeug stets unter Kontrolle.

Auf der Lautenschlagerstraße war dann aber Schluss für mich. Aufgrund des verdichteten Verkehrs musste ich das Fahrzeug zum Stehen bringen. Ohne darüber nachzudenken sprang ich aus dem Wagen und versuchte zu Fuß zu entkommen. Ich weiß wirklich nicht, warum ich das getan habe, da mich die Polizei anhand meines Kennzeichens bestimmt schon längst identifiziert hatte.

Aber bereits nach wenigen Sekunden hatte mich einer der Beamten von hinten gepackt und festgehalten. Ich wollte dieser Situation einfach nur noch entkommen. Deswegen versuchte ich nach den Beinen des Beamten zu treten, um mich dadurch eventuell befreien zu können. Der Beamte konnte jedoch jedem meiner Tritte ausweichen und ehe ich mich versah, lag ich auf dem Boden und konnte meinen Oberkörper nicht mehr bewegen.

Als dann noch die Kollegin des Polizisten heraneilte und versuchte, meine Beine festzuhalten, ist mir endgültig die Sicherung durchgebrannt.

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 6

Ich trat einmal kräftig in Richtung ihres Kopfes und traf sie mit meinen festen Stiefeln an der Stirn.

Der ganze Mist tut mir wirklich leid.“

Aufgenommen

Lorenz Lappf

Kriminalkommissar

selbst gelesen und unterschrieben

Marcel Mälz

Polizeipräsidium Frankfurt
Adickesallee 70
(...) Frankfurt

2. September 2025

Ermittlungsbericht

Am 30. August 2025 begaben sich Kriminalhauptkommissarin Nicole Netzer und die Unterzeichnerin zum Schauplatz eines Wohnungsbrandes in der Lange Straße (...), Frankfurt.

Besitzerin, nämlich Mieterin, der Wohnung ist die Beschuldigte Sonja Stifter. Infolge von Mietstreitigkeiten, welche zu einem Räumungsprozess führten, wurde diese zur Räumung der betreffenden Wohnung verurteilt. Hierauf gestützt wurde vom zuständigen Gerichtsvollzieher die Zwangsräumung für den 30. August 2025 festgesetzt.

Entsprechend einem von den beiden Beschuldigten gefassten Tatplan erwarben sie am Räumungstag in einer nahegelegenen Tankstelle 5,58 l Benzin und brachten es in einem Benzinkanister zum Haus.

Am späten Abend des 29. August 2025 verteilten die Beschuldigten gemeinsam an mindestens zwei Stellen der Wohnung jeweils zusammengerolltes Zeitungspapier, übergossen es mit Benzin und entzündeten dann die präparierten Stellen. Weil ein Teil des ausgebrachten Benzins verdampft und dadurch ein Benzindampf-Luft-Gemisch entstanden war, führte dies mit dem Anzünden zu einer explosionsartigen Verpuffung in der Wohnung. Hierdurch wurde der Beschuldigte Mälz verletzt. Er erlitt an beiden Unterarmen Verbrennungen 2. Grades und eine Rauchvergiftung.

Infolge der Verpuffung, der zahlreichen Brandherde und des zur Löschung eingesetzten Löschwassers beim Einsatz der Feuerwehr entstanden folgende Schäden: Der Putz an allen Wänden der Wohnung platzte großflächig ab. Zudem setzten sich im Gemäuer und im Boden sehr starke Verrußungen fest, sodass eine Beheizung der Wohnung erst wieder nach einer ausführlichen Sanierung möglich ist. Aufgrund der schnellen Löschung der Brandherde, kam es in den anderen – zu diesem Zeitpunkt auch bewohnten – Wohneinheiten des Gebäudekomplexes zu keinerlei Schäden.

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 7

Zur Beweislage: Die vor Ort angetroffenen Verdächtigen Sonja Stifter und Marcel Mälz wurden noch im Bereich des Brandobjektes durch KHK Netzer der Tatvorwurf eröffnet. Beide wurden über ihre Rechte nach §§ 136, 163a StPO belehrt.

Die Beschuldigte Sonja Stifter hat die Tat gestanden.

Der Beschuldigte Mälz erklärte, zur Sache nicht aussagen zu wollen.

Auch die Beschuldigte Sonja Stifter behauptet, der Beschuldigte Marcel Mälz habe nichts mit der Tat zu tun. Diese Einlassung ist aber nicht glaubhaft, denn gegenüber dem Unterzeichner hat der Beschuldigte Marcel Mälz Äußerungen getätigt, die keinen anderen Schluss zulassen als den, dass er Mittäter der Brandlegung ist.

Nach seiner Belehrung war der Beschuldigte Mälz in einem Polizeifahrzeug ins Klinikum verbracht worden, um die Brandverletzungen zu behandeln und mögliche gesundheitliche Folgen der Raucheinwirkung abklären zu lassen. Mit der Begleitung des Beschuldigten war der Unterzeichner beauftragt worden.

Im Behandlungszimmer äußerte sich der Beschuldigte gegenüber dem behandelnden Arzt dahingehend, dass er in der brennenden Wohnung gewesen sei und eine Stichflamme abbekommen habe. Die daraus entstandene Rauchwolke habe er ungeschützt eingeatmet. Auch scheint der Beschuldigte seine Tat bereut zu haben, da er das in Brand setzen unmittelbar danach als „scheiß Idee“ bezeichnete.

Eine gesonderte Vernehmung der Beschuldigten Stifter war aufgrund deren körperlichen Verfassung bislang nicht möglich. Nach ärztlicher Auskunft ist derzeit noch nicht absehbar, wann sich die Beschuldigte Stifter wieder in einem vernehmungsfähigen Zustand befinden wird. Sie wurde in ein künstliches Koma versetzt und hat großflächige Verbrennungen erlitten.

Der Eigentümer der Wohnung hat Strafantrag hinsichtlich aller rechtlichen Gesichtspunkte gestellt.

Lorenz Lappi
Kriminalkommissar

Rico Rumpel
Rechtsanwalt
(...) Frankfurt

2. September 2025

Az.: 3290 Js 244333/25

An das
Polizeipräsidium Frankfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass mich der Beschuldigte Marcel Mälz mit seiner Verteidigung beauftragt hat und beantrage Akteneinsicht.

Rico Rumpel

Rechtsanwalt

Polizeipräsidium Frankfurt
Adickesallee 70
(...) Frankfurt

3. September 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Marcel Mälz, geb. am 14. August 1997, ledig, Verkäufer, wohnhaft Hei-
destraße 50, (...) Frankfurt in Begleitung von Rechtsanwalt Rumpel.

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

Zur Sache:

„Ich verstehe überhaupt nicht, wieso ich jetzt hier als Beschuldigter zu dem Wohnungs-
brand vernommen werde. Ich bin Opfer, nicht Täter!

Eigentlich wollte ich überhaupt nichts zur Sache aussagen, das habe ich Ihnen ja gestern
am Brandort schon erklärt. Und auch Ihr Kollege, Lappl oder wie dieser hieß, der gestern
mit mir im Krankenhaus war, hat genau gewusst, dass ich ohne Anwalt überhaupt nichts
sagen wollte! Trotzdem hat er mich nicht eine Sekunde in Ruhe gelassen! Wenn ich da-
nach überhaupt noch irgendwas erzählt habe, dann kann das nur wirres Zeug gewesen
sein, weil meine Brandverletzungen unglaublich schmerzhaft waren und der Arzt mir
auch eine ordentliche Dosis an starken Schmerzmitteln verabreicht hat.

Aber jetzt hat die Polizei ja offensichtlich den völlig irren Eindruck bekommen, dass ich
mit dem Brand etwas zu tun hätte, also will ich das jetzt klarstellen: Ich habe das Feuer
nicht gelegt! Ich war zufällig zu einem Besuch bei einer Bekannten, der Beschuldigten
Sonja Stifter, vorbeigekommen. Ich wusste, dass es bei Sonja derzeit nicht so gut lief.
Nach mehreren wechselnden beruflichen Tätigkeiten, die sie alle innerhalb weniger Mo-
nate wieder verloren hatte, gründete sie Anfang des Jahres ihr eigenes Unternehmen.
Wenn ich das richtig verstanden habe, hat sie selbstgemachten Schmuck über das Inter-
net verkauft oder so ähnlich. Aber auch damit kam bei Weitem nicht genug Geld für die
Miete rein. Deswegen wurde sie von ihrem Vermieter zur Räumung der Wohnung auf-
gefordert und ich glaube es gab sogar schon einen festen Räumungstermin. Als ich am
späten Abend des 29. August 2025 sowieso in der Gegend war, wollte ich Sonja einen
kurzen Besuch abstatten, um sie etwas aufzumuntern. Tatsächlich ließ sie mich auch in

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 9

die Wohnung, aber irgendetwas stimmte ganz und gar nicht mit ihr. Sie erzählte irgendwas davon, dass der Vermieter sie mal gernhaben und er sich seine Wohnung sonst wo hinschieben könne. Ehe ich überhaupt verstand, was in dem Moment abging, griff sie schon nach einem Benzinkanister, verteilte den Inhalt an mehreren Stellen in der Wohnung und entzündete die stinkende Flüssigkeit.

Sie können sich gar nicht vorstellen, wie schnell sich das Feuer ausbreitete. Ich hatte gar keine Zeit zum Nachdenken. Automatisch griff ich nach einer Decke, die auf der Couch lag, und versuchte verzweifelt, das Feuer damit abzudecken. Dabei verbrannte ich mir beide Unterarme. Als es dann zu einer Art Explosion bzw. Verpuffung kam, entstand plötzlich ein derart dichter Rauch, dass man diesen bei jedem Zug unweigerlich einatmete. Spätestens dann wusste ich, dass wir hier nichts mehr retten konnten. Ich griff Sonja am Handgelenk und zerrte sie hinaus auf die Straße. Sonjas Kleidung hatte Feuer gefangen und zum Glück traf nach wenigen Minuten bereits Polizei und Feuerwehr ein.

Ich wollte lediglich den Brand löschen und nicht in Gang setzen. Sie müssen mir glauben!“

Aufgenommen

Nicole Netzer

Kriminalhauptkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Marcel Mälz

Polizeipräsidium Frankfurt

Adickesallee 70

(...) Frankfurt

30. September 2025

Dienstliche Stellungnahme

Im Krankenhaus wartete ich zusammen mit dem Beschuldigten Mälz auf den zuständigen Arzt. Als der Arzt eintraf, ging ich zusammen mit dem Beschuldigten in das Behandlungszimmer. Als der Beschuldigte sich zur Untersuchung durch den Arzt teilweise entkleidete, fragte ich ihn ausdrücklich, ob ich hinausgehen sollte, erhielt jedoch weder vom Arzt noch dem Beschuldigten irgendeine Antwort, worauf ich im Raum verblieb. Dies war als Zustimmung zu werten.

Die anschließenden Äußerungen des Beschuldigten zeigen jedenfalls, dass er Mittäter gewesen sein muss. Konkret:

Als der Arzt äußerte, unbedingt wissen zu müssen, was konkret verbrannt sei, denn er müsse eine etwaige Vergiftung prüfen, antwortete der Beschuldigte wörtlich: „Es waren in dem Moment wohl noch mehr als ein Liter Benzin in dem Kanister.“ Der Beschuldigte gab auf Befragen des Arztes auch an, er sei in der brennenden Wohnung gewesen und habe deswegen eine Stichflamme abbekommen und eine dicke Ladung Rauch eingeatmet. Er äußerte wörtlich, er verstehe gar nicht, wie „man“ – das kann er nur auf sich bezogen haben – auf eine solche Scheißidee habe kommen können, gleich die ganze Wohnung anzuzünden.

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 10

Nachdem der Beschuldigte auf Fragen des Arztes zur Brandentstehung und -entwicklung wie vorstehend geantwortet hatte, verließ ich kurz den Raum, um mich noch einmal bei einem Kollegen zu vergewissern, dass der Angeklagte bereits belehrt worden war, und ging dann – nach Bejahung der Frage – in den Untersuchungsraum zurück, wo ich bis zum Ende der ärztlichen Untersuchung verblieb.

Lorenz Lappi

Kriminalkommissar

Polizeipräsidium Frankfurt

11. Oktober 2025

Urschriftlich mit den Akten
an die Staatsanwaltschaft Frankfurt

Vermerk: Rechtsanwalt Rumpel erhielt Akteneinsicht.

Rico Rumpel
Rechtsanwalt
Frankfurt

25. Oktober 2025

Az.: 3290 Js 244333/25

An das
Polizeipräsidium Frankfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich namens meines Mandanten Marcel Mälz zum vorliegenden Fall Stellung.

Die Vorwürfe bezüglich seines Verhaltens in der Bahn am 9. August 2025 räumt mein Mandant in tatsächlicher Hinsicht ein.

Allerdings ist diese Tat überhaupt nicht strafbar. Insbesondere ist der Vorwurf eines Betrugs nicht haltbar.

Der Beschuldigte gesteht auch die Vorwürfe bezüglich seiner Flucht vor der Polizei am 26. August 2025. An diesem Tag ist er einfach in Panik geraten. Allerdings war er bei der Fahrt weder alkoholisiert, noch hat er Menschen verletzt oder ernsthaft gefährdet, weil er sein Fahrzeug aufgrund seiner hervorragenden Fahrfähigkeiten jederzeit im Griff hatte.

Mit dem Brand in der Nacht auf den 30. August 2025 hat mein Mandant aber nichts zu tun.

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 11

Die protokollierten Äußerungen meines Mandanten, die er während der ärztlichen Behandlung vom 2. September 2025 getätigt haben soll, ergeben schon gar nicht klar genug, dass er wirklich an der Tat selbst beteiligt war und deuten eher darauf hin, dass er nur seine Ruhe haben wollte.

In jedem Fall sind die Aussagen nicht verwertbar, weil sie mit unzulässigen Tricks erlangt worden sind. Nach seiner unmissverständlichen Erklärung, nichts zur Sache aussagen zu wollen, wurde der Beschuldigte Mälz in einem Polizeifahrzeug ins Klinikum verbracht, um die Brandverletzungen zu behandeln und mögliche gesundheitliche Folgen der Raucheinwirkung abklären zu lassen. Mit der Begleitung des Beschuldigten war Kriminalkommissar Lorenz Lappl beauftragt worden, der Zivilkleidung trug, sodass ihn der völlig verwirrte Beschuldigte nicht als Polizisten erkannte.

Im Krankenhaus wartete Kriminalkommissar Lappl mit dem Beschuldigten Mälz auf den zuständigen Arzt. Als der Arzt eintraf, ging Lappl zusammen mit dem Beschuldigten in das Behandlungszimmer und verblieb dort, obwohl der Beschuldigte ihn weder als Polizisten erkannte noch seiner Anwesenheit ausdrücklich zugestimmt hatte. Daraufhin soll der Beschuldigte wirre Andeutungen seiner Tatbeteiligung gemacht haben, an die er sich nicht mehr erinnern kann und die wegen seines Zustands auch unglaubwürdig und in jedem Falle auch unverwertbar wären.

Rico Rumpel

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Sachverhalt ist hinsichtlich des **Beschuldigten Mälz** materiell-rechtlich und prozessual zu begutachten, wobei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist. Es sind nur Strafvorschriften des StGB zu prüfen. Auf etwaige Ordnungswidrigkeiten und die §§ 69, 69a StGB ist nicht einzugehen.

Die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft Frankfurt, die am 27. Oktober 2025 ergeht, ist einschließlich der Begleitverfügungen zu entwerfen. Im Falle der Anklageerhebung ist bei der Fertigung des Entwurfs einer Anklageschrift das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen erlassen.

Die Anfertigung einer Einstellungsverfügung ist nur dann erforderlich, wenn keinerlei Anklageerhebung vorgeschlagen wird.

2. Alle Formalien (Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenauszug nichts Gegenteiliges ergibt. Auch ist davon auszugehen, dass Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk festgehalten worden sind, später vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bestätigt haben.

Klausuren Coaching 2026-1

StrafR-Klausur 2/ Seite 12

3. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine weiterführenden Ergebnisse gebracht haben.
4. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Frankfurt und des Landgerichts Frankfurt.
5. Die Auszüge aus dem Bundeszentralregister bezüglich des Beschuldigten enthalten keine Eintragungen.
6. Von den Vorschriften §§ 153 - 153e, 154b - 154e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen. Vorschriften zur Einziehung (§§ 74 StGB) sind nicht zu prüfen.